

Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Appen

Aufgrund der §§ 4, 47d, 47e und 47f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57ff.), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 27. September 2011 folgende Satzung für die Gemeinde Appen erlassen:

Präambel

Moderne Kommunalpolitik setzt auf Mitbestimmung und schafft Lebensqualität. Demokratie bedeutet u.a., daß möglichst viele junge Menschen an der Gestaltung des kommunalen Lebens beteiligt werden. Demokratisch ist es auch, Kindern und Jugendlichen eine Hilfestellung zu bieten, um das Verständnis hierfür zu erlernen.

Kinder und Jugendliche entwickeln sich zunehmend als eigenständige Persönlichkeiten. Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen am kommunalen Geschehen soll durch den Beirat gefördert werden.

Durch intensive Zusammenarbeit der Gemeinde Appen und des Kinder- und Jugendbeirates soll versucht werden, auf kommunaler Ebene einen sinnvollen Planungsansatz zu finden. Die Kinder und Jugendlichen werden nicht mit fertigen Umsetzungen konfrontiert, sondern von Beginn an in den Gestaltungsprozeß mit einbezogen. Diese Beteiligung schließt nicht aus, dass auf Fachleute verzichtet werden kann.

Durch dieses Verfahren lernen auch die Erwachsenen, und es bleibt zu hoffen, daß dadurch eine neue Zusammenarbeit und Einstellung der Beteiligten zu erreichen ist.

§ 1

Bildung eines Kinder- und Jugendbeirats

- (1) Am 17.05.1999 wurde in Appen erstmals ein Kinder- und Jugendbeirat gewählt, um die Interessen und Wünsche der Appener Kinder und Jugendlichen zu vertreten.
- (2) Der Kinder- und Jugendbeirat soll
 1. stets den Kontakt mit Kindern und Jugendlichen suchen
 2. die Belange von Mädchen und Jungen berücksichtigen und ein besseres Verständnis unter Menschen verschiedener Kulturen und Konfessionen fördern
 3. zur politischen Aufklärung der Kinder und Jugendlichen in Appen beitragen.

§ 2

Rechtsstellung

- (1) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Beirat ist konfessionell und politisch unabhängig.

- (2) Die Gemeinde Appen versichert die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates durch ihre Unfallkasse.
- (3) Die Tätigkeiten des Kinder- und Jugendbeirates werden durch die Gemeinde Appen ermöglicht und gefördert. Die Verwaltung hat den Kinder- und Jugendbeirat möglichst frühzeitig über alle in seinen Aufgabenbereich fallenden Angelegenheiten zu unterrichten.
- (4) Die Anregungen werden in den zuständigen Fachausschüssen behandelt und soweit es hier möglich ist, auch entschieden. Je nach Wichtigkeit erfolgt zusätzlich eine Beschlußfassung in der Gemeindevertretung. Sofern über Anregungen positiv entschieden wurde, liegt die Umsetzung bei der Amtsverwaltung.
- (5) Der Kinder- und Jugendbeirat ist ein Teil der Gemeinde Appen. Der Bürgermeister wird in der Regel die Beratung auf die Jugendpfleger/in übertragen. Auch die Motivierung von Kindern und Jugendlichen ist Aufgabe des/der Jugendpflegers/in. Er/Sie stellt das Bindeglied zwischen der Verwaltung und dem Beirat dar. In Sachfragen werden aber weiterhin jeweilige Fachleute der Verwaltung hinzugezogen.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat soll Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche in Appen sein und befaßt sich insbesondere:
 - mit Angelegenheiten, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren
 - mit der Beratung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit
 - mit der Beratung über Anträge und Empfehlungen an die Gemeinde Appen, die die Interessen und Wünsche der Kinder und Jugendlichen in den Bereich Kindergarten, Schule, Freizeit und Beruf betreffen.
- (2) Einmal im Jahr soll eine öffentliche Jugendversammlung durchgeführt, die vom Beirat einberufen wird. Hier ist die Möglichkeit gegeben, von allen Anwesenden Anregungen und Wünsche aufzunehmen.
- (3) Der Kinder- und Jugendbeirat kann eine eigene Öffentlichkeitsarbeit durchführen.
- (4) Die Kinder und Jugendlichen sollen im Rahmen des Rechts frei nach ihren Möglichkeiten und Fähigkeiten handeln können. Hier ist Wert darauf zu legen, daß die Individualität nicht verloren geht.
- (5) Er versucht durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen zur Verbesserung der Situation der Kinder und Jugendlichen in Appen beizutragen.

- (6) Der Beirat berät die Ausschüsse und die Gemeindevertretung in allen Angelegenheiten, die die Kinder und Jugendlichen in der Gemeinde Appen betreffen. Der Beirat ist zu allen Sitzungen der Ausschüsse und der Gemeindevertretung einzuladen; er entscheidet jedoch selbst über die Notwendigkeit der Teilnahme. Für die Teilnahme-, Rede- und Antragsrechte an bzw. in den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse findet die Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 4 Zusammensetzung

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Kinder und Jugendliche im Alter von 12 – 18 Jahren aus Appen.
- (2) Der Kinder- und Jugendbeirat besteht aus 4 Mitgliedern. Nicht gewählte Bewerber werden nach der Anzahl der bei der Wahl auf sie entfallenden Stimmen in einer „Warteliste“ geführt. Sie ersetzen bei Bedarf ausscheidende Mitglieder.
- (3) Die Mitglieder des Beirates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (4) Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, einen Schriftwart sowie einen Kassensführer.
- (5) Der Vorstand leitet die Beschlüsse des Beirates möglichst umgehend über die Verwaltung an die politischen Gremien weiter.
- (6) Der Beirat wird für 2 Jahre gewählt.
- (7) Die Mitglieder scheiden nach Vollendung des 19. Lebensjahres zur neuen Wahlperiode aus.
- (8) Sollten nicht ausreichend Bewerber für die Wahl zur Verfügung stehen. Erklärt der Wahlleiter die Wahl als gescheitert. Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales wird dann während der nächsten Sitzung entsprechend informiert und berät dann über die Durchführung einer Neuwahl.

§ 5 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates sind öffentlich und sollen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal halbjährlich, stattfinden.
- (2) Auf die Sitzungen des Beirates ist durch Aushang hinzuweisen.
- (3) Über jede Sitzung des Beirates ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Beschlüsse aufzuzeichnen sind.

- (4) Der Vorsitzende/ die Vorsitzende leitet die Sitzung. Der/die Gemeindejugendpfleger/in und alle anderen Erwachsenen haben ausschließlich beratende Funktion.

§ 6 Zuschuss

Der Kinder- und Jugendbeirat erhält Mittel zur Verwendung für die laufende Arbeit in Höhe von 200,00 € die im Rahmen des jeweiligen Haushalts der Gemeinde Appen zur Verfügung gestellt werden. Die Mittel werden selbst verwaltet. Die Aufwendungen (z.B. für Auslagen, Fahrkosten etc.) sind mit der Gemeindeverwaltung abzurechnen.

§ 7 Auflösung

- (1) Sollte der Kinder- und Jugendbeirat die ihm übertragenen Aufgaben nicht oder nicht ausreichend wahrnehmen, kann von der Gemeindevertretung die Auflösung und Neuwahl beschlossen werden.
- (2) Der Beirat kann auf Antrag mit der Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder der Gemeindevertretung seine Auslösung und Neuwahlen empfehlen.

§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Gemeinde Appen ist berechtigt, die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates zu erheben. Zu den Daten gehören: Name, Anschrift und das Geburtsdatum der Mitglieder.

§ 9 Weitergehende Regelungen

Soweit diese Satzung keine spezielle Regelung enthält, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.10.2001 außer Kraft.

Appen, den 7.10.2011

Gez. Banaschak
(Banaschak)
Bürgermeister